

Betriebssatzung

des gemeindlichen Wasserwerkes Asbach-Bäumenheim

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erläßt auf Grund Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und auf Grund der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGB1. I S. 1650) folgende

Betriebssatzung für das Wasserwerk

I. Verfassung

§ 1 Eigenbetrieb

- 1.) Das Wasserwerk Asbach-Bäumenheim ist Eigenbetrieb der Gemeinde. Es wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung geführt.
- 2.) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser im Sinne einer dem Gemeinnutz dienenden Gemeindepolitik.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Gemeindliches Wasserwerk Asbach-Bäumenheim.

II. Organisation

§ 3 Gemeinderat

- 1.) Der Gemeinderat ist zuständig für:
 1. Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses;
 2. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung
 3. Festsetzung von Abgaben und Tarifen
 4. Festlegung der Rechtsform des Eigenbetriebes
 5. Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
 6. Verfügung über das Eigenbetriebsvermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Schenkungen und Darlehenshingaben
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Bestellungen besonderer Sicherheiten und sonstige an Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheiten
 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
 9. Festsetzung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
 10. Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes
 11. Entscheidung über Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebes
 12. Entscheidung, die Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebes betreffend
 13. Genehmigung aller Bauvorhaben.

2.) Der Gemeinderat kann die Behandlung weiterer Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 4 Werkausschuß

1.) Der Werkausschuß besteht aus dem 1. Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern

2.) Im Werkausschuß sind die, den Gemeinderat bildenden .
tionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

3.) Abgesehen von den Fällen des § 3 und des § 6 Abs. 2 beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Werkausschuß.

Er wird demgemäß als beschließender Ausschuß in folgenden Angelegenheiten tätig:

1. Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
2. Verwendung der im laufenden Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 500 DM bis 5000 DM
3. Alle sonstigen Geschäfte, die nicht zur Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 3 gehören und nicht laufende Geschäfte des § 6 sind.
4. Der Werkausschuß wird als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten tätig, die der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegen.

§ 5 Erster Bürgermeister

1.) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Eigenbetriebes.

2.) Der erste Bürgermeister erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringende Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Gemeinderat oder dem Werkausschuß in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 2 GO).

§ 6 Werkleitung

1.) Werkleiter ist der geschäftsleitende Beamte.

2.) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die verantwortliche technische und wirtschaftliche Leitung und Überwachung des Eigenbetriebes.
2. Alle Geschäfte, deren Wert 500.-DM im Einzelfall nicht übersteigt und die nicht unter § 3 oder § 4 fallen und keine Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen enthalten.

§ 7 Vertretungsbefugnis

- 1.) Der geschäftsleitende Beamte vertritt als Werkleiter das Werk auch nach außen.
- 2.) Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb die Gemeinde verpflichtet, bedürfen der Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 8 Mitwirkung anderer Ausschüsse des Gemeinderates und anderer Sachgebiete

- 1.) Verzichte auf Ansprüche des Eigenbetriebes (Erlaß), Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte nach § 6 Abs. 2 handelt, trifft der Finanzausschuß.

Entscheidungen über die Einstellung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit sich diese im Rahmen des Stellenplanes vollziehen, sowie alle sonstigen Personalangelegenheiten zuständige Ausschuß.

- 2.) Den zuständigen Sachgebieten der Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten die Durchführung der von den zuständigen Organen getroffenen Entscheidungen

1. über die Abwicklung aller finanziellen Werksangelegenheiten sowie alle den Eigenbetrieb betreffenden Miet-, Pacht- und sonstigen Angelegenheiten über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

2. der Personalangelegenheiten.

III. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung

§ 9 Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungslegung

- 1.) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- 2.) Das Eigenbetriebsvermögen ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.

Auf die Erhaltung ist Bedacht zu nehmen.

- 3.) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung. Sein Rechnungswesen umfaßt den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluß, den Jahresbericht und die Kostenrechnung.

§ 10 Wirtschaftsplan

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Asbach-Bäumenheim, den 5.12.1969
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

(Handwritten signature)
(Riedelsheimer)
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Zeit vom 20.11.1969 bis einschließlich
4.12.1969 ortsüblich bekanntgemacht und lag zur Einsichtnahme
bei der Gemeindeverwaltung in dieser Zeit auf. Einwände gegen
die Satzung wurden nicht erhoben.

Asbach-Bäumenheim, den 5.12.1969 Gemeindeverwaltung
Asbach-Bäumenheim
i.A. *Zimmermann*
Die Satzung tritt am 18.12.69 in Kraft. (Zimmermann)
Gde.-Insp.

1. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung des gemeindlichen Wasserwerks Asbach-Bäumenheim

in Ausführung

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erläßt aufgrund Art. 23, 24 und Art. 89 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) und der Eigenbetriebsverordnung vom 21.11.1938 (RGBl. I S. 1650) folgende

1. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für das Wasserwerk:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 5.12.1969 wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:

"Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Das Wasserwerk wird nach gemeinnützigen Grundsätzen geführt und zielt nicht auf Gewinn ab".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 22. Dezember 1978



Eichhorn
Eichhorn
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung
im Amtsblatt der Gemeinde v. 30.12.78 (Nr. 47).